

Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Mit der Abwicklung der Formalitäten beim Standesamt und bei der Bestattungsabteilung kann der Bestattungspflichtige (das ist in der Regel der nächste Angehörige) ein Bestattungsinstitut beauftragen. Das Bestattungsinstitut muss dem Standesamt eine schriftliche Vollmacht des Bestattungspflichtigen vorlegen.

Sterbefall-Anzeige

Jeder Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt (Zimmer 219) zur Beurkundung angezeigt werden.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Altenheimen und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen muss die jeweilige Einrichtung den Sterbefall schriftlich anzeigen. War der Sterbefall in einer Wohnung, so ist derjenige, der mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, zur Anzeige verpflichtet.

Falls ein nicht natürlicher Tod vorliegt oder vermutet wird (Tod durch Selbsttötung, Unglücksfall, strafbare Handlung oder durch Einwirkung von außen) oder die Todesart ungeklärt ist, ermittelt die Polizei und zeigt den Sterbefall beim Standesamt schriftlich an. Die Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft ist dann abzuwarten.

Sterbefall-Beurkundung

Für die Beurkundung im Sterberegister werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Geburtsurkunde oder beglaubigte Ablichtung aus dem Geburtenbuch/Geburtenregister.
- Bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder – wenn die Eheschließung nach dem 01. Januar 1958 erfolgt ist - eine aktuelle beglaubigte Ablichtung aus dem Eheregister (bisheriges Familienbuch), geführt beim Standesamt des Heiratsortes.
- Bei Verwitweten zusätzlich zur Heiratsurkunde die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten.
- Bei Geschiedenen zusätzlich zur Heiratsurkunde eine Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk oder eine beglaubigte Ablichtung aus dem Eheregister (bisher Familienbuch) mit Scheidungsvermerk.

Bestattung oder Überführung

Der Wille des Verstorbenen ist maßgebend für die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Feuerbestattung), den Ort und die Durchführung der Bestattung. Wenn der Verstorbene keine schriftliche Verfügung getroffen hat, entscheidet der bestattungspflichtige Angehörige.

Die Bestattungsabteilung im Standesamt Fürth (Zimmer 224) benötigt folgende Unterlagen:

- Nachweis, dass der Sterbefall im Standesamt beurkundet wurde (Vermerk auf der Todesbescheinigung)
- Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, wenn die Feuerbestattung gewünscht wird
- Anzeige für die Bestattung und Bestellschein für die städtischen Leistungen bei der Bestattung oder Überführung
- Grabbrief, falls die Bestattung in einem schon bestehenden Grab auf einem der städtischen Friedhöfe stattfinden soll sowie
- Erklärung des Grabnutzungsberechtigten, dass er mit der Beisetzung des Verstorbenen in seinem Grab einverstanden ist. Wenn der Verstorbene selbst der Grabnutzungsberechtigte war, muss das Grabrecht auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden

Grabnutzungsrecht neu erwerben

Wenn noch kein Grab besteht, sondern erst neu erworben werden muss, sollte zur Auswahl einer Grabstätte ein Termin mit der Friedhofsverwaltung (Erlanger Straße 97) vereinbart werden. Nach dem Graberwerb (= Verleihung des Grabnutzungsrechts) wird von der Bestattungsabteilung im Standesamt der Grabbrief ausgestellt. Die Nutzungszeiten und Ruhezeiten sind in der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth (BFS) festgelegt.

Gebühren

Die Bestattungsgebühren richten sich in Art und Umfang nach den Leistungen, die beim beauftragten Bestattungsinstitut bestellt wurden. Die Grabgebühren sind je nach Größe und Lage des Grabes unterschiedlich.

Sowohl die Bestattungsgebühren als auch die Grabgebühren sind in der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung enthalten.

Überführung der Leiche

Wenn der Verstorbene nicht in Fürth bestattet wird, sondern zu einem auswärtigen Bestattungsort überführt wird, muss der Leichentransport vorher durch die Stadt Fürth kontrolliert werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Überführung mit Kraftwagen, Bahn oder Flugzeug erfolgt. Für die Überführung ins Ausland stellt die Bestattungsabteilung im Standesamt einen Internationalen Leichenpass (mehrsprachig) aus.

Die Kontrolle findet auf dem Friedhof in Fürth, Erlanger Straße 97 statt. Sie wird auch als Vorfahrpflicht bezeichnet. Die Friedhofsverwaltung prüft dabei die ordnungsgemäße Einsargung des Verstorbenen, die Mitführung der vorgeschriebenen Papiere und das Leichenfahrzeug.

Die Kontrolle ist gebührenpflichtig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 6 der Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth (LWesVO) in Verbindung mit § 8 der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth.

Kontakte

Zuständig für	Adresse und Ansprechpartner	Kontakt
Sterbefallbeurkundung	Standesamt Fürth Königstraße 88 90762 Fürth Zweiter Stock, Zimmer 219 Frau Brückner	Telefon: (0911) 974-1584 Fax: (0911) 974-1594
Bestattungsgebühren, Grabgebühren und Grabnutzungsrechte	Standesamt Fürth Königstraße 88 90762 Fürth Zweiter Stock, Zimmer 224 Frau Meyer/Herr Föttinger	Telefon: (0911) 974-1588,-1589 Fax: (0911) 974-1595
Bestattungstermin, Graberwerb, Ausgestaltung der Trauerfeier, Genehmigung von Grabanlagen (Grabstein, Grabplatte, Einfassung)	Friedhofsverwaltung Erlanger Straße 97 90765 Fürth Herr Wagner/Frau Hofer	Telefon: (0911) 37 65 18 71 Fax: (0911) 37 65 18 74
Verfügungen von Todeswegen, Erbscheine	Amtsgericht Fürth -Nachlassgericht- Bäumenstraße 28 90762 Fürth	Telefon: (0911) 7438 217 Fax: (0911) 7438 248